



Brüssel, den 29. September 2023
(OR. en)

13411/23

MI 787
IND 495
COMPET 917
AGRI 548
AGRIFIN 116
AGRILEG 202
VETER 91
DENLEG 43
SAN 538
PHYTOSAN 77
STATIS 59
ECOFIN 928
CADREFIN 124
SEMENTES 67
DELACT 142

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12496/23 + ADD 1 + ADD 2 - C(2023) 4993 Final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 28.7.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Binnenmarktpogramm
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. August 2023 im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/690¹ (Verordnung über das Binnenmarktpogramm) den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit diesem Entwurf wird die Verordnung über das Binnenmarktpogramm um Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens ergänzt.

¹ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung des Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktpogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014.

2. Mit der Verordnung über das Binnenmarktpogramm wird ein Programm zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts eingerichtet. Die Indikatoren für die Berichterstattung in Bezug auf die erzielten Fortschritte des Programms sind in Anhang IV aufgelistet. Diese Indikatoren sind zwar für die jährliche Leistungsüberwachung geeignet, für eine umfassende Überwachung und Evaluierung reichen sie jedoch nicht aus. Daher sollten zur Messung der Leistungen, Ergebnisse und Wirkung des Programms zusätzliche Indikatoren festgelegt werden. Mit dieser delegierten Verordnung werden diese zusätzlichen Indikatoren eingeführt und wird festgelegt, wie die Kommission die erforderlichen Daten erheben wird.
3. Die Delegationen wurden am 30. August 2023 ersucht, etwaige Einwände in Bezug auf den Entwurf einer delegierten Verordnung bis zum 26. September 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12496/23 + ADD 1 + ADD 2 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 22. Oktober 2023 gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/690 veröffentlicht und erlassen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.